

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
der Gemeinde Rosenbach
mit Kostenverzeichnis

- Kostensatzung -
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 06.11.2001
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.12.2003

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach am 28. September 1999 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung mit Beschluss Nr. 82/2001 vom 06.11.2001 und die 2. Änderungssatzung mit Beschluss Nr. 52/2003 vom 09.12.2003:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - c) in Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
2. Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
3. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000 Euro erhoben.
2. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernsprechgebühren, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren;
 3. wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zu gestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 4. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 5. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 6. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Kosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Vorschriften sind bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 8 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rosenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Gleichzeitig treten alle bisherigen, auf dem Gebiet der Gemeinde Rosenbach bestehenden Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in weisungsfreien Angelegenheiten außer Kraft.
4. Die 2. Änderungssatzung vom 09.12.2003 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung - Kostenverzeichnis -

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Amtshandlung</i>	<i>Gebühr in Euro</i>
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00
2.	Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
3.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/20 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00 bis 50,00
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Fotokopie und dergleichen mit dem Original	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigten Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Fotokopie und dergleichen mit dem Original	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigten Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00
6.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00
7.	Schreibgebühren	
7.1.	Schreibgebühren, Abschriften oder Abzüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	7,50
7.1.1.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, die zur Herstellung benötigt wurde. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50
7.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten	

7.2.1.	Bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	0,75
	für jede weitere Seite	0,50
7.2.2.	Bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,25
	für jede weitere Seite	1,00
7.3.	Ausfertigung und Überlassung von Lageplänen	
7.3.1.	Überlassung von unbeglaubigten Lageplänen (Kopie) DIN A4	10,00
7.3.2.	Überlassung von unbeglaubigten Lageplänen (Kopie) DIN A3	15,00
8.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 25,00 je angefangene Stunde

**2. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der
Gemeinde Rosenbach mit Kostenverzeichnis
vom 15.11.2001**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach am 09.12.2003 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

Artikel 1

Im § 3 Pkt. 1. wird im 2. Satz die Angabe “2,50 €” durch die Angabe “5,00 Euro” ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage zu § 3 der Kostensatzung - Kostenverzeichnis - erhält folgende Fassung:

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Amtshandlung</i>	<i>Gebühr in Euro</i>
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00
2.	Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
3.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/20 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen 5.1. Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00 bis 50,00
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Fotokopie und dergleichen mit dem Original	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigten Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Fotokopie und dergleichen mit dem Original	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigten Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00

6.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00
7.	Schreibgebühren	
7.1.	Schreibgebühren, Abschriften oder Abzüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	7,50
7.1.1.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, die zur Herstellung benötigt wurde. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50
7.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten	
7.2.1.	Bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 0,50
7.2.2.	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 1,00
7.3.	Ausfertigung und Überlassung von Lageplänen	
7.3.1.	Überlassung von unbeglaubigten Lageplänen (Kopie) DIN A4	10,00
7.3.2.	Überlassung von unbeglaubigten Lageplänen (Kopie) DIN A3	15,00
8.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 25,00 je angefangene Stunde

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 09.01.2004 in Kraft.

Rosenbach, den 11.12.2003

Höhne
Bürgermeister

beschlossen: Gemeinderatssitzung 09.12.2003

Beschluss-Nr.: 52/2003

bekanntgemacht: Mitteilungsblatt am 09.01.2004